

# Vereinssatzung

Satzung vom 2. Oktober 2020

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ futur2“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- b) kirchliche Zwecke.

Der Satzungszweck a) wird verwirklicht durch

(1) die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Onlinezeitschrift futur2. Hier erscheinen regelmäßig konzeptionelle, praxisbezogene und methodische Fachartikel. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz. Es werden vor allem Fachbeiträge aus den Bereichen Organisationsentwicklung, Sozialwissenschaft, Pädagogik Theologie, Philosophie zum Thema Strategie und Entwicklung in Kirche und Gesellschaft veröffentlicht.

(2) die Herausgabe von Fachpublikationen zum Themenbereich Strategie und Entwicklung in Kirche und Gesellschaft.

Der Satzungszweck b) wird verwirklicht durch

die Organisation von Kongressen und Fachveranstaltungen, die den Dialog über die langfristige, wertorientierte Entwicklung von Gesellschaft und Kirche fördern. Diese Veranstaltungen richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der christlichen Kirchen und andere Interessierte.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zu diesem Zweck kann der Verein Dienstleistungen einkaufen bzw. Mitarbeiter/innen anstellen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand und von ihm beauftragte Mitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Daneben haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelnen nachgewiesenen Aufwände.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied zu werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Darüber ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, die Entlastung und die Abwahl des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/-innen sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In der Regel findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder elektronisch per Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die Mail gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn es/sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/ Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollant/in zu wählen, die/der die Ergebnisse der Sitzung protokolliert. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden handeln darf. Der/die Kassierer/in darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus seinem Amt können die verbleibenden Vorstandsmitglieder - solange keine Neuwahl stattgefunden hat - aus ihrer Mitte jemanden bestimmen, der kommissarisch das Amt des Ausgeschiedenen ausübt.

Änderungen der Satzung, die aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Forderungen erforderlich werden, um z.B. Beanstandungen des Registergerichtes zu beheben oder Anforderungen der Finanzbehörden zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit zu entsprechen, beschließt der Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassensprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des an die

Bürgerstiftung Gericus, Gericusstraße 9, 40625 Düsseldorf

Die Bürgerstiftung Gericus ist unter dem Aktenzeichen: 1339 ki im Stiftungsverzeichnis NRW eingetragen und am 15.12.2008 als gemeinnützige Stiftung anerkannt worden. Sie verfolgt kirchliche und allgemeine soziale Zwecke wie Altenhilfe (einschl. Altenheime), Kinder-/Jugendhilfe, Waisen, Kunst und Kultur und allgemein Religion.